

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 36/16 BH

L 23 SO 130/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 1127/11 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Land Berlin,
Otto-Suhr-Allee 100, 10585 Berlin,

Beklagter.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. August 2016 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
11. Mai 2016 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abge-
lehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit sind höhere Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsleistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) für die Zeit vom 1.1. bis 31.12.2011.
- 2 Der 1932 geborene Kläger bezog ua im Jahr 2011 neben einer Altersrente aus der deutschen Rentenversicherung und einem Altersruhegeld nach US-amerikanischem Recht Grundsicherungsleistungen. Die Höhe der Regelsätze, die der Beklagte mit Wirkung ab 1.1.2011 bewilligt hat (*Bescheid vom 21.12.2010, Widerspruchsbescheid vom 12.5.2011*), hält er für nicht verfassungsgemäß, weil zu niedrig. Ihm müsse für eine gesunde und gesunderhaltende Ernährung im Alter ein Bedarf in Höhe von täglich 15 Euro für eine warme Mahlzeit in einem Restaurant oder einer Kantine zugestanden werden; denn er könne aus Altersgründen und, weil ihm die entsprechenden Kenntnisse fehlten, nicht kochen. Seine Klage blieb in beiden Instanzen ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16.2.2015; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 11.5.2016*).
- 3 Der Kläger beantragt, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des LSG Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen. Er erachtet die Regelsätze weiterhin für alte Menschen als nicht verfassungsgemäß. Im Übrigen lägen Verfahrensfehler vor.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>); daran fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg wäre nur zu bejahen, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Daneben muss eine Erfolgsaussicht in der Hauptsache vorliegen (*vgl zu dieser Voraussetzung nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl 2014, § 73a RdNr 7c mwN*).
- 5 Daran fehlt es hier jedenfalls; denn das Bundesverfassungsgericht hat mit Gesetzeskraft entschieden, dass die Ermittlung der Regelbedarfe, wie sie auch für die Grundsicherungsleistung maßgeblich sind, im streitbefangenen Zeitraum mit Art 1 Abs 1 Grundgesetz (GG) iVm dem



Sozialstaatsprinzip des Art 20 Abs 1 GG vereinbar war. Auch die weitere Entscheidung des LSG, dass die vom Kläger vorgetragene Umstände keine abweichende Festsetzung des Bedarfs rechtfertigen, ist im Ergebnis zutreffend, sodass die behaupteten Verfahrensfehler von vornherein unerheblich sind.

- 6 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

